

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... *... wir arbeiten dran!*

Nr. 10 vom 08.03.2019

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
04.03.19	Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bennhausen	174
04.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bischheim	175
04.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden	176
04.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Dannenfels	177
04.03.19	Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Gauersheim	178
04.03.19	Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Ilbesheim	179
04.03.19	Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Jakobsweiler	180

04.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats sowie für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters der Stadt Kirchheimbolanden	181
04.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Kriegsfeld	182
04.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Marnheim	183
04.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Mörsfeld	184
04.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Morschheim	185
04.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Oberwiesen	186
04.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Orbis	188
04.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Rittersheim	189
04.03.19	Bekanntmachung der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Stetten	190
04.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	191

05.03.19	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Morschheim für die Jahre 2019 und 2020 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	192
08.03.19	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches; „4. Teilfortschreibung - Erneuerbare Energien“ des „Flächennutzungsplans 2017“ der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	193

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
07.03.19	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal über die 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 20.03.2019	196
08.03.19	Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH über Rohrnetzspülungen in Kriegsfeld, Morschheim, Orbis und Gauersheim	197

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2](#)



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
 Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bennhausen

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Bennhausen sind 6 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von keiner zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindewahlleiter,
 Herrn Reinhard Horsch, Jostenstraße 1, in 67808 Bennhausen

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters, Herrn Walter Mizera, Am Klosterwald 4, in 67808 Bennhausen

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
 am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr**,
 ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr**,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Bennhausen, den 04.03.2019

gez. Horsch

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Mizera

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bischheim

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Bischheim sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Rüdiger Menges, Am Wingertsberg 13, in 67294 Bischheim

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
 am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**
 ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiter/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Bischheim, den 04.03.2019

gez. Menges

(Wahlleiter Gemeinderatswahl und
 Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Bolanden sind 16 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Armin Juchem, Kleebergstraße 3 a, in 67295 Bolanden

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiter/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Bolanden, den 04.03.2019

gez. Juchem

(Wahlleiter Gemeinderatswahl und
Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Dannenfels

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Dannenfels sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Ernst-Ludwig Huy, Bastenhauser Straße 14, 67814 Dannenfels

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,
 ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Dannenfels, den 04.03.2019

gez. Huy

(Wahlleiter Gemeinderatswahl und
 Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Gauersheim

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Gauersheim sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindewahlleiter,
 Herrn Reiner Schlessner, Am Rösselchen 2, in 67294 Gauersheim

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters, Herrn Matthias Drechsler, Am Hirschenacker 8, in 67294 Gauersheim
 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
 am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr**,
 ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr**,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Gauersheim, den 04.03.2019

gez. Schlessner

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Drechsler

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Ilbesheim

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Ilbesheim sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindewahlleiter,
Herrn Dieter Schröder, Auf der Heck 7, in 67294 Ilbesheim

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei der Wahlleiterin für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters, Frau Daniela Walter, Donnersbergstraße 5, in 67294 Ilbesheim

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr**,
ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr**,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Ilbesheim, den 04.03.2019

gez. Schröder

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Walter

(Wahlleiterin Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Jakobsweiler

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Jakobsweiler sind 6 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von keiner zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindewahlleiter,
Herrn Helmut Albert Niederauer, Hauptstraße 35, in 67814 Jakobsweiler

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters, Herrn Michael Hauptmann, Weitersweiler Straße 19, in 67814 Jakobsweiler

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,
ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Jakobsweiler, den 04.03.2019

gez. Niederauer

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Hauptmann

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Stadtrats sowie für die Wahl
der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters der Stadt Kirchheimbolanden

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Stadtrats in Kirchheimbolanden sind 24 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrats dürfen höchstens 48 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Stadtrats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 60 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats sowie für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters sind bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Klaus Hartmüller, Luise-Michel-Straße 25, in 67292 Kirchheimbolanden

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**
 ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiter/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Kirchheimbolanden, den 04.03.2019

gez. Hartmüller

(Wahlleiter Stadtratswahl und
 Wahlleiter Stadtbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Kriegsfeld

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Kriegsfeld sind 16 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Albert Ziegler, Friedhofstraße 8, in 67819 Kriegsfeld

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
 am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**
 ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiter/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Kriegsfeld, den 04.03.2019

gez. Ziegler

(Wahlleiter Gemeinderatswahl und
 Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Marnheim

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Marnheim sind 16 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Klaus Duwensee, Am Mühlknopf 13, in 67297 Marnheim

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
 am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**
 ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiter/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Marnheim, den 04.03.2019

gez. Duwensee

(Wahlleiter Gemeinderatswahl und
 Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Mörsfeld

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Mörsfeld sind 8 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von keiner zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Ulrich Volker, Hauptstraße 30, in 67808 Mörsfeld

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiter/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Mörsfeld, den 04.03.2019

gez. Volker

(Wahlleiter Gemeinderatswahl und
Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Morschheim

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Morschheim sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Joachim Fister, Im Waschacker 1, in 67294 Morschheim

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
 am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**
 ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiter/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Morschheim, den 04.03.2019

gez. Fister

(Wahlleiter Gemeinderatswahl und
 Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Oberwiesen

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Oberwiesen sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Andreas Thoni, Im Hohengarten 18, in 67294 Oberwiesen

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Da der Gemeindewahlleiter Herr Andreas Thoni am 07.04.2019 und am 08.04.2019 nicht erreichbar ist, sind die Wahlvorschläge am 07.04.2019 und am 08.04.2019 bei dem stellvertretenden Wahlleiter, Herrn Andreas Stoll, Hauptstraße 31, in 67294 Oberwiesen

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,

ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Oberwiesen, den 04.03.2019

gez. Thoni

(Wahlleiter Gemeinderatswahl und
Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Orbis

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Orbis sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Peter Schmitt, Am Linnacker 1, in 67294 Orbis

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiter/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Orbis, den 04.03.2019

gez. Schmitt

(Wahlleiter Gemeinderatswahl und
 Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

**Bekanntmachung
des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Rittersheim**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Rittersheim sind 6 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von keiner zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Günther Ullrich, Hofäcker 4, in 67294 Rittersheim

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr**,
ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiter/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr**,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Rittersheim, den 04.03.2019

gez. Ullrich

(Wahlleiter Gemeinderatswahl und
Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
der Wahlleiter über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Stetten

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Stetten sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindewahlleiter,
Herrn Kai-Uwe Angermayer, Wassergasse 14, in 67294 Stetten

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters, Herrn Armin Steuerwald-Ludwig, Kirchheimbolander Straße 5, in 67294 Stetten

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr**,
ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr**,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Stetten, den 04.03.2019

gez. Angermayer

(Wahlleiter Gemeinderatswahl)

gez. Steuerwald-Ludwig

(Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl)

Bekanntmachung
des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Verbandsgemeinderats
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar 2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Verbandsgemeinderats in Kirchheimbolanden sind 32 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Verbandsgemeinderats dürfen höchstens 64 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Verbandsgemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 zum Verbandsgemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderats sind

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, in 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft
 ab.

V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss dem Wahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr**,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Kirchheimbolanden, den 05.03.2019

gez. Haas

(Wahlleiter Verbandsgemeinderatswahl)

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Morschheim für die Jahre 2019 und 2020 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und –plan der Ortsgemeinde Morschheim für die Jahre 2019 und 2020

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 04.03.2019 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/morschheim-rathaus-ortsrecht/haushaltssatzungen-und-haushaltplaene-morschheim.html>

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Morschheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 11.03.2019 bis 25.03.2019) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 05.03.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
„4. Teilstreifung – Erneuerbare Energien“ des „Flächennutzungsplans 2017“ der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden;

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die 4. Teilstreifung Erneuerbare Energien des seit 2006 rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden dient dazu, im Grenzbereich der Gemarkungen Kriegsfeld und Mörsfeld die bislang dargestellte Sonderbaufläche für Windkraft aus Artenschutzgründen um ca. 110 ha zu reduzieren. Im östlich angrenzenden zum Teil bewaldeten Bereich in der Gemarkung Mörsfeld verbleiben ca. 30 ha als Sonderbaufläche für Windkraft.

Der Verbandsgemeinderat hatte am 30.05.2017 den Einleitbeschluss für die 4. Teilstreifung des Flächennutzungsplans gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit hat in der Zeit von 03.09.2018 bis einschließlich 05.10.2018 stattgefunden.

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat sich in seiner Sitzung am 19.02.2019 mit den eingegangenen Stellungnahmen befasst und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „4. Teilstreifung – Erneuerbare Energien“ des „Flächennutzungsplans 2017“ nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Lageplan:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung liegt der Entwurf des Flächennutzungsplans 2017 - 4. Teilstreicherung mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

18.03.2019 bis einschließlich 18.04.2019

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können in der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/vg-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Teilstreicherung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können. Außerdem ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren gem § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die Sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Darüberhinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Art der vorliegenden umweltbezogenen Informationen gem. § 3 abs. 2 Satz 2 BauGB:

Neben dem Entwurf des Plans mit Begründung und Umweltbericht sind folgende Arten **umweltbezogener Informationen** verfügbar.

1. Fachgutachten LUWG Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2010 –Auszug-
2. Auszüge aus BFLGutachten 2012/2014
3. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Umweltbelange/Wechselwirkungen
14 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB	<ul style="list-style-type: none"> - Amprion, Richtfunkstrecken - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistung, Bundeswehr - Bundesnetzagentur - Telekom, Netz - Telekom, Richtfunkstrecken - Deutsche Flugsicherung - Ericsson, Richtfunkstrecken 	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgüter (Richtfunkverbindungen) - Belange der Bundesverteidigung (militärische Funkverbindungen) - Sachgüter (Richtfunkverbindungen) - Sachgüter (Hinweis auf Zuständigkeit) - Sachgüter (Richtfunkverbindungen) - Sachgüter (Flugverkehr) - Sachgüter (Richtfunkverbindungen)

	<ul style="list-style-type: none"> - Landesarchäologie, Bodenfunde - Landesarchäologie, Erdgeschichte - Kreisverwaltung, Untere Landesplanung - Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbeh. - Landesamt für Geologie und Bergbau - Landesjagdverband - SGD Wasser, Abfall, Bodenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgüter (BodenDenkmale) - Sachgüter (Fundstellen, Zeugnisse der Erdgeschichte) - Verfahren - Artenschutz (Brut- und Rastvögel) - Sachgüter (Bergbau, Boden, Rohstoffabbau) - Artenschutz, Landschaftsbild - Gewässer- und Bodenschutz, Mensch (Altablagerungen)
--	---	---

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Kirchheimbolanden, den 08.03.2019


(Axel Haas)
Bürgermeister





Bekanntmachung

Die Sitzung (Nr. 7 der Periode 2014-2019) der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal (öffentlich) findet am

20.03.2019 um 16:00 Uhr

im Besprechungsraum der Kläranlage, Wormser Straße 110, in Monsheim, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

- TOP 1: Bericht und Schlussbesprechung über den Jahresabschluss zum 31.12.2017, Feststellung des Jahresergebnisses, sowie Entlastung des Verbandsvorstandes und der Werkleitung.
- TOP 2: Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2019.
- TOP 3: Verschiedenes

Monsheim, 07.03.2019
Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal

(gez. Haas)
Verbandsvorsteher

ROHRNETZSPÜLUNG

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH teilt mit, dass an folgenden Wochentagen Rohrnetzspülungen vorgenommen werden:

VG	ORT	TAG	Von	Bis	Tage
Kirchheimbolanden	Kriegsfeld	Mo – Do	11.03.19	14.03.19	4
Kirchheimbolanden	Morschheim u Bahnh	Fr – Di	15.03.19	19.03.19	3
Kirchheimbolanden	Orbis	Mi – Do	20.03.19	21.03.19	2
Kirchheimbolanden	Gauersheim	Fr – Di	22.03.19	26.03.19	3

Während des Spülvorgangs muss mit einem Druckabfall und einer Trübung des Wassers gerechnet werden. Diese Trübung ist nicht gesundheitsschädlich, kann sich aber z.B. beim Betrieb der Waschmaschine auswirken. Durch ein Ablauen des Wassers lässt sich die Braunfärbung schnell beseitigen. Kontrollieren Sie Ihren Wasserfilter auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit.

Sollte es bedingt durch die Spülung dennoch einmal in einer Kundenanlage zu einem Druckabfall durch zugesetzte Schmutzfilter, Perlatoren und Duschköpfe kommen, wird von der **wvr** den Kunden empfohlen, den Filter in der Anlage rückzuspülen oder die Filterkerze auszuwechseln sowie, falls erforderlich, Perlatoren und Duschköpfe zu reinigen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre

wvr Wasserversorgung
Rheinhessen-Pfalz GmbH